

Bezirksgericht Dielsdorf

Strafsachen



Geschäfts-Nr.: GG250008-D/U/B-1/mr

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. M. Compagnoni sowie
Gerichtsschreiber MLaw M. Rutishauser

Urteil vom 11. Juli 2025

(im abgekürzten Verfahren nach Art. 358 ff. StPO)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____,

betreffend **Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

Anklage:
(act. 13)

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 7. Februar 2025 (ref. ...) ist diesem Urteil beigeheftet.

Erwägungen:

1. Mit Eingang am 11. Februar 2025 reichte die Anklägerin die Anklageschrift vom 7. Februar 2025 gegen den Beschuldigten A._____ im abgekürzten Verfahren am Bezirksgericht Dielsdorf ein (act. 13).
2. Der Beschuldigte und die Verteidigung haben der Anklageschrift zugestimmt (act. 9/10).
3. Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens ist gestützt auf Art. 362 Abs. 1 StPO rechtmässig und angebracht und die Anklage stimmt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung sowie den Akten überein. Zudem sind die beantragten Sanktionen angemessen.
4. Die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren sind somit erfüllt, weshalb die Straftatbestände und Sanktionen der Anklageschrift in Anwendung von Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1, Art. 90 Abs. 3ter und Abs. 4 lit. c SVG sowie Art. 4a Abs. 1 VRV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie einer Busse von Fr. 2'000.–.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von Fr. 2'000.– wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen umgewandelt.
5. Dem Beschuldigten wird im Sinne von Art. 94 StGB die Weisung erteilt, am Lernprogramm ... (risikobereite Verkehrsteilnehmende) im Gruppensetting und an den Nachkontroll-Gesprächen beim Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Lernprogramme, 8090 Zürich, teilzunehmen.
6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	800.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	2'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	4'194.09	Entschädigung amtliche Verteidigung
Fr.	<u>6'994.09</u>	<u>Total</u>
7. Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Staatskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

8. Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung an
- den Beschuldigten (persönlich ausgehändigt);
 - die amtliche Verteidigung (persönlich ausgehändigt);
 - die Anklägerin (gegen Empfangsschein);
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A (per E-Mail);
 - das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein);
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein);
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativmassnahmen, Postfach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein);
 - die Bezirksgerichtskasse (ausgehändigt).
9. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.
10. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dielsdorf, Strafsachen, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Im abgekürzten Verfahren kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder das Urteil entspreche nicht der Anklageschrift.

Die Berufung erklärende Partei hat binnen 20 Tagen nach der Zustellung des Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Dielsdorf, 11. Juli 2025

BEZIRKSGERICHT DIELSDORF
Einzelgericht Strafsachen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Compagnoni

MLaw M. Rutishauser

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.